

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten der Klarstellungssatzung „Waldmohrer Weg“, Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat im Rahmen seiner Sitzung am 23.11.2020 nachfolgende Klarstellungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Klarstellungssatzung Waldmohrer Weg, Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom

23.11.2020

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg in der Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Teilbereiche der Grundstücke Fl.Nr. 430/3 und 431 sowie 61/2 und 430/4, Gemarkung Schmittweiler. Die Bereiche sind in § 2 näher dargelegt.

§ 2

Zweck

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wird für den unbeplanten Innenbereich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr.: 430/2 und 431 sowie 61/2 und 430/4, Gemarkung Schmittweiler gemäß nachfolgendem Plan definiert. Die eingetragene rote Linie grenzt den bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 23.11.2020

gez. Thomas Wolf

Ortsbürgermeister

Begründung

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Gemarkung Schmittweiler, hier speziell im Bereich des Waldmohrer Weges besteht im unbeplanten Bereich Unklarheit über die Zuordnung von Flächen zum Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. Außenbereich (§ 35 BauGB). Anhand der bestehenden Bebauung möchte die Ortsgemeinde den Innenbereich zum Außenbereich abgrenzen. Diese Satzung soll Klarheit verschaffen, welche Grundstücksflächen zum Innenbereich zu zählen sind.

Diese Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die Klarstellungssatzung liegt ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.05, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in die Satzung Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter

https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/Bekanntmachungen

veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 3.12.2020

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte

Veröffentlichungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vorkartierung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)

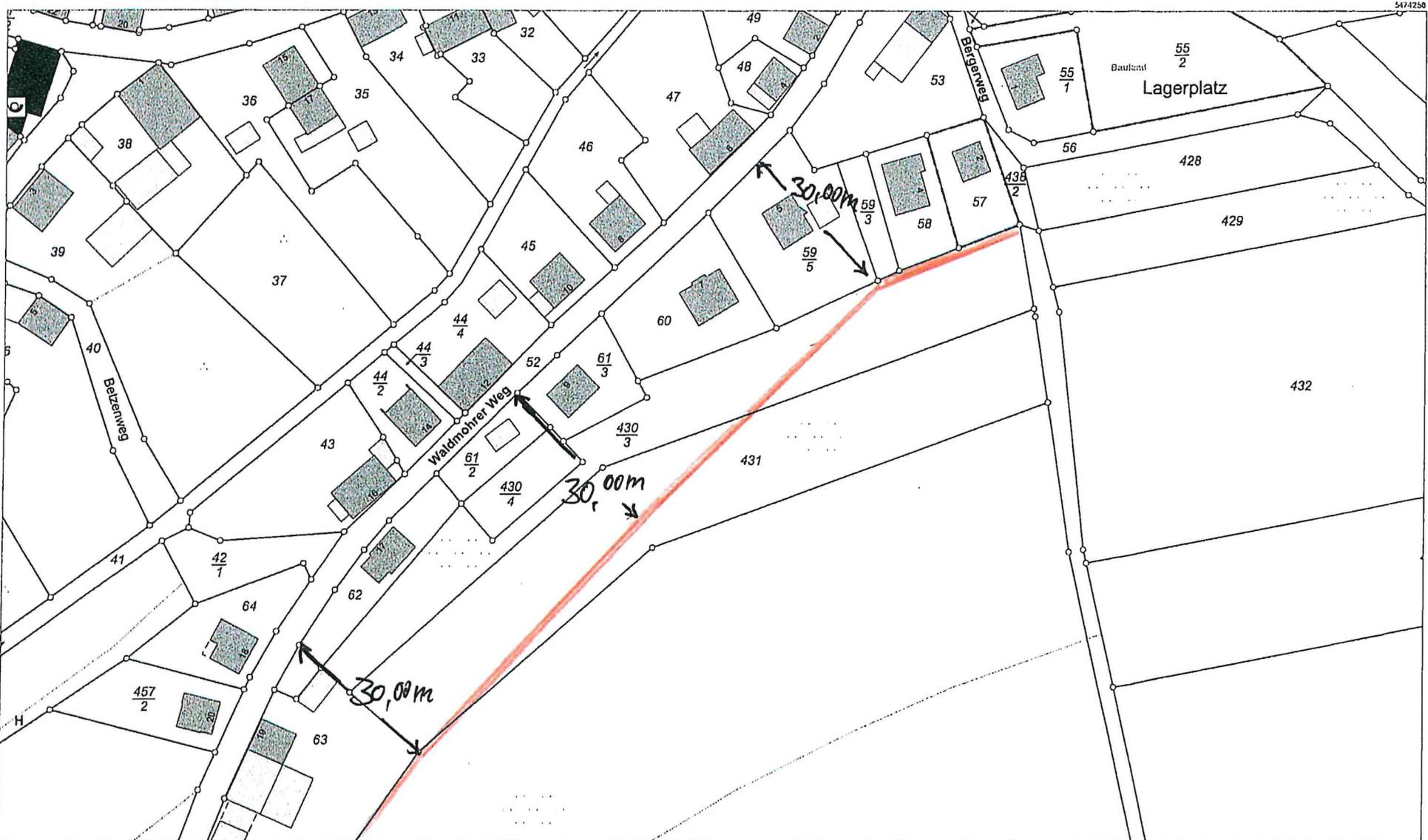
Hergestellt am 03.09.2020

Flurstück: 430/3
Gemarkung: Schmittweller (4821)

Gemeinde: Schönberg-Kübelberg
Landkreis: Kusel

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens

Maßstab 1:1 000  Meter



6237513

5474038